

# Arbeitsagenturen wollen Betriebe vor Schaden bewahren – TOP 6 der häufigsten Fehler bei der Abrechnung von Kurzarbeitergeld

## Häufigste Fehler bei der Abrechnung von Kurzarbeitergeld


Erhebung aus einer internen Befragung

Sachsen | Mai 2020

Hotline zur Beratung: **0800 4 5555 20**

Die Kurzarbeit-App

[www.arbeitsagentur.de/sachsen](http://www.arbeitsagentur.de/sachsen)

- 
- Kurzarbeitergeld wird für gekündigte Beschäftigte abgerechnet.

➔ Ab dem Zeitpunkt der Kündigung darf kein Kurzarbeitergeld mehr abgerechnet werden.
  - Kurzarbeitergeld wird für Feiertage oder für Urlaubstage abgerechnet.

➔ Für Feier- und Urlaubstage besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Ausnahme: Wird in einem Betrieb üblicherweise kontinuierlich auch an Feiertagen durchgehend gearbeitet, kann in diesen Betrieben für Feiertage eine Kurzarbeitergeld gezahlt werden.
  - Kurzarbeitergeld wird für den laufenden Monat im Vorfeld abgerechnet.

➔ Kurzarbeitergeld muss durch den Betrieb vorfinanziert werden und darf deshalb nur monatlich nachträglich beantragt und abgerechnet werden.
  - Kurzarbeitergeld wird für versicherungsfreie Beschäftigte abgerechnet.

➔ Für Minijobber und Gesellschafter kann kein Kurzarbeitergeld abgerechnet werden, weil sie nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.
  - Kurzarbeitergeld wird bei Azubis für Zeiten der Berufsschule abgerechnet.

➔ Kurzarbeitergeld wird nicht für Zeiten gezahlt, in denen die Auszubildenden am Berufsschulunterricht teilgenommen haben. Berufsschulzeiten verlängern die Sechs-Wochen-Frist, bis Kurzarbeitergeld gezahlt werden kann.
  - Die Abrechnungen von Provisionen erfolgen falsch.

➔ Laufende Provisionen sind steuer- und sozialversicherungspflichtig und damit sowohl im Soll- als auch im Ist-Entgelt zu berücksichtigen. Einmalige Provisionen hingegen nicht.